

Deutscher Alpenverein

Mustersatzung

für die

Sektionen

**4 Z 2
(1989)**

**Archiv-
Exemplar
nicht ausleihbar**

472 (1989) ~~1989~~
Archiv ex

Vorbemerkung

Die fettgesetzten Teile sind für die Einheit im DAV und aus vereinsrechtlichen Gründen von besonderer Wichtigkeit und daher für die Sektionen verbindlich. Die gewöhnlich gesetzten Teile können den Bedürfnissen der Sektionen nach Belieben angepaßt werden.

Gemäß § 8, Absatz 1, Buchst. f der Satzung des Gesamtvereins ist die Zustimmung des VA zu der von den Sektionen beschlossenen Fassung der Satzung erforderlich.

Allgemeines

§ 1

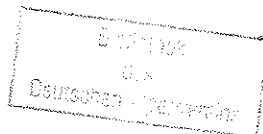
Name und Sitz

Die Sektion führt den Namen: Sektion
des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. und hat ihren Sitz in
Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, die Kenntnisse der Hochgebirge zu erweitern, das Bergsteigen und Wandern, besonders das der Jugend, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten und dadurch die Liebe zur Heimat zu stärken.
2. Mittel, um dies zu erreichen, sind insbesondere: Pflege der bergsteigerischen Ausbildung, Förderung bergsteigerischer Unternehmungen, des alpinen Skilaufs, des alpinen Jugendwanderns, des Bergführer- und alpinen Rettungswesens, Eintreten für Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, Pflege der Heimat- und Naturkunde, Erhaltung von Hütten sowie Errichtung und Erhaltung von Wegen im Hochgebirge, Veranstaltung von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, Vorträgen, Förderung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit auf alpinem Gebiet.
3. Die Sektion ist politisch und konfessionell ungebunden. Die Verfolgung politischer Ziele außerhalb des Vereinszweckes ist unstatthaft.



4. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Sektion unterliegt als Mitglied des DAV der Satzung dieses Vereins und hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus ihr ergeben. Zu diesen Pflichten gehören:
- den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
 - die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
 - Veränderungen im engeren Vorstand der Sektion an den Verwaltungsausschuß des DAV sofort mitzuteilen;
 - Satzungsänderungen genehmigen zu lassen;
 - die Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV durchzuführen;
 - jede Veräußerung oder Belastung von Grund- und Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom Verwaltungsausschuß genehmigen zu lassen;
 - erworbenes oder zugewiesenes Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 3

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 4

Sektionsangehörige

- Die Mitglieder der Sektion werden eingeteilt in A-, B- und C-Mitglieder, Junioren, Jugendbergsteiger, Kinder und Ehrenmitglieder.
- Die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu den einzelnen Kategorien regelt der DAV.
- Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten die Jahresmarke ihrer Mitgliederkategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.

§ 5

Mitgliederrechte

- A-, B- und C-Mitglieder, Junioren und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.
- Den Jugendbergsteigern stehen die in Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu.
- Kinder genießen Vorrchte in den Hütten und den Schutz der Unfallfürsorge und der Haftpflichtversicherung, im übrigen jedoch keine Mitgliederrechte.
- Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind – mit Ausnahme der Kinder – berechtigt, an den Hauptversammlungen und den übrigen Veranstaltungen des Deutschen Alpenvereins teilzunehmen und von dessen Einrichtungen und Vergünstigungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.

§ 6

Mitgliederpflichten

- Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektionskasse zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.
- Die aus den Beitragszahlungen entstehenden Vergünstigungen des Mitgliedes beginnen mit dem Bezug der Jahresmarke, aber nicht vor dem 1. Dezember des vorhergehenden Jahres, und erlöschen spätestens mit der Gültigkeit der Jahresmarke (31. Januar des folgenden Jahres).
- Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- Der Sektionsanteil des Beitrags kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

§ 7

Aufnahme

- Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich zu beantragen.
Er soll von 2 (1) Mitglied(ern), die (das) ihr bereits ein Jahr angehört(en), zur Aufnahme vorgeschlagen werden.
- Bei der Erstaufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes anderes Sektionsorgan.
- Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt;
- b) durch Tod;
- c) durch Streichung;
- d) durch Ausschluß.

§ 9

Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Sektionsvorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit zu Ende des laufenden Vereinsjahres als ausgeschieden.

§ 10

Ausschluß

1. Auf Antrag des Sektionsvorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden (wenn kein Ehrenrat gebildet ist, durch den Vorstand).
2. **Ausschließungsgründe sind:**
 - a) **Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;**
 - b) **schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;**
 - c) **gröblicher Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.**
3. Gegen den Ausschluß ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Sektionsvorstand eingelegt werden.
4. Vor der Beschlußfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluß über den Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen.

§ 11

Abteilungen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Sektionsvorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z. B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluß auflösen.
2. Für Jugendbergsteiger, Junioren, Jungmannen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Sektionsvorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung)

nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Sektionsvorstandes festgesetzt werden.

4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

§ 12

Organe der Sektion

Organe der Sektion sind

- a) der Vorstand;
- b) der Beirat;
- c) die Mitgliederversammlung;
- d) der Ehrenrat.

Vorstand

§ 13

Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem **Vertreter der Sektionsjugend** und ... Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von ... (höchstens 6) Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann.

§ 14

Vertretung

Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Schatzmeister haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als ... DM, so ist, soweit Einzelvertretungsbefugnis besteht, die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelvertretung berufenen Vorstandsmitglieds erforderlich. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Ersten oder Zweiten Vorsitzenden handeln.

§ 15

Aufgaben

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 16

Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn es mindestens ... seiner Mitglieder verlangen.
4. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Die Sektion kann Besoldete anstellen.

§ 16 a

Beirat

1. Der Beirat besteht aus ... Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von ... Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
3. Der Beirat wird vom Ersten Vorsitzenden oder vom Zweiten Vorsitzenden einberufen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirats haben die Mitglieder des Vorstands Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.
4. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mitgliederversammlung

§ 17

Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens ... Wochen vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichungen der Sektion bestimmte Blatt eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung oder der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.

§ 18

Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
 - b) den Vorstand zu entlasten;
 - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
 - d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
 - e) Vorstand, Beirat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer zu wählen;
 - f) die Satzung zu ändern;
 - g) die Sektion aufzulösen;
2. Ein Beschluß ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln (oder drei Vierteln) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. **Die Änderungen werden erst mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses des DAV wirksam.**

§ 19

Geschäftsordnung

Der Erste oder Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muß. Sie muß vom Versammlungsleiter und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.

Ehrenrat, Rechnungsprüfer, Auflösung

§ 20

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus ... Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende von diesem. Er wählt sich einen Vorsitzenden.
3. Der Ehrenrat ist berufen, um
 - a) Vereinsstreitigkeit aller Art zu schlichten;
 - b) Ehrenverfahren und
 - c) Ausschlußverfahren durchzuführen.

Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit gilt § 16, Absatz 1, Satz 2 entsprechend. Sie sind, abgesehen vom Ausschlußverfahren, endgültig.

§ 21

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von ... Jahren zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte der Sektion laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 22

Auflösung

Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen der Sektion. Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das Vermögen an den DAV oder an eine oder mehrere seiner, als gemeinnützig anerkannter Sektionen fällt und für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und Wanderns in den Alpen zu verwenden ist. Alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten sind dem DAV oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Das gleiche gilt, wenn die Sektion zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige Satzungszweck in Wegfall kommt. Sollte dann weder der DAV bestehen noch einen Rechtsnachfolger haben, wird das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbefreiten sonstigen Körperschaft zur Verwendung für einen gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom ...

Sektion:

Stempel:

Unterschrift:

Änderung HV Freiburg am 25.9.1971
Änderung HV Goslar am 3.6.1978
Änderung HV Siegen am 30.5.1981
Änderung HV Darmstadt am 3.6.1989